



Richtlinie

TM 02.010-40

Technische Mitteilung

Bescheinigung von Instandhaltungsarbeiten

Referenz/Aktenzeichen: TM 02.010-40

Rechtsgrundlagen:

- Art. 18, 19, 21, 22, 24, 32, 33, 34, 37 und Art. 50 der Verordnung über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (VLL; SR 748.215.1)
- Art. 23 der Verordnung über die Luftfahrzeug-Instandhaltungsbetriebe (VLlb; SR 748.127.4)

Ausgabestand:

Veröffentlicht: 26.04.2012

Inkraftsetzung vorliegende Version: 26.04.2012

Vorliegende Version: 2

Verfasser / in:

Sektion Unterhaltsbetriebe und –personal (STUB)

Genehmigt am / durch:

03.04.2012 / Abteilung Sicherheit Flugtechnik

1. Allgemeines

Unmittelbar nach Abschluss von Instandhaltungsarbeiten¹ an Luftfahrzeugen/Luftfahrzeugteilen, sind in den Instandhaltungsaufzeichnungen des Luftfahrzeuges/Luftfahrzeugteiles sowie im Flugreisebuch oder einem gleichwertigen Dokument die Freigabebescheinigungen auszustellen.

Mit einer Freigabebescheinigung wird bestätigt, dass die an einem Luftfahrzeug/Luftfahrzeugteil vorgenommenen Instandhaltungsarbeiten nach den massgebenden Instandhaltungsunterlagen durchgeführt und vollständig abgeschlossen wurden, sowie sich das Luftfahrzeug/Luftfahrzeugteil hinsichtlich dieser Arbeiten wieder in einem zur Verwendung tauglichen Zustand befindet.

Die Freigabebescheinigungen beziehen sich immer nur auf die in der dazugehörigen Umschreibung erwähnten Arbeiten. Sie sind in einer dauerhaften, nicht löschbaren Schrift einzutragen.

Fehlerhafte Einträge in den Instandhaltungsaufzeichnungen dürfen nicht gelöscht oder abgedeckt werden. Sie können durchgestrichen und so korrigiert werden, dass der ursprüngliche Text weiterhin lesbar bleibt.

2. Geltungsbereich

Der Inhalt dieser Technischen Mitteilung ist ausschliesslich für sogenannte Annex II-Luftfahrzeuge² anwendbar und definiert den Inhalt und die Form der auszustellenden Freigabebescheinigungen nach Durchführung von Instandhaltungsarbeiten.

3. Inhalt der Freigabebescheinigungen

3.1 Die Eintragungen in den technischen Akten und / oder in den Komponentenkarten haben zu enthalten:

- a) Eine Umschreibung der ausgeführten Arbeiten
- b) Aus- und eingebaute Teile mit Bezeichnung, Partnummer, S/N, Lebensdauer (sofern limitiert)
- c) Bereits verbrauchte Zyklen, Stunden, Landungen
- d) Messwerte, sofern diese von Wichtigkeit sind
- e) Die Gesamtbetriebsstunden des Luftfahrzeugs (TSN)
- f) Die Betriebsstunden seit letzter Überholung (TSO) (wo erforderlich)
- g) Die Anzahl der Landungen und/oder Zyklen (wo erforderlich)
- h) Die verwendeten massgebenden Instandhaltungsunterlagen mit deren Revisionsstand
- i) Das Abschlussdatum der Arbeiten
- j) Die eigentliche Freigabebescheinigung mit Bezug auf den Artikel der VLL**
- k) Allfällig nicht ausgeführte Instandhaltungsarbeiten

¹ Instandhaltungsarbeiten = Kontrollarbeiten, Reparaturarbeiten, Überholungsarbeiten, Änderungsarbeiten sowie das Ersetzen von Teilen

² Als „Annex II Luftfahrzeuge“ werden jene Luftfahrzeuge bezeichnet, die nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 fallen, und somit nicht den Anforderungen der EASA unterliegen.

- l) Die Unterschrift sowie die Ausweis / Lizenz, resp. Bewilligungsnummer der zur Bescheinigung berechtigten Person

Werden in den Eintragungen auf weitere zur Ausführung der Instandhaltungsarbeiten verwendete Unterlagen wie Arbeitsberichte o.ä. verwiesen, gelten diese als integrierender Bestandteil der Instandhaltungsaufzeichnungen und sind diesen beizufügen.

3.2 Eintragungen im Flugreisebuch oder einem gleichwertigen Dokument

Die getroffenen Massnahmen hinsichtlich der durch die Besatzungen im Flugreisebuch vermerkten Störungen und Defekte, sind nach deren Behebung unter Berücksichtigung von Ziffer 3.1 sowie den Beispielen im Anhang zu dieser TM mit einer entsprechenden Freigabebescheinigung zu versehen.

4. Form und Beispiele der Freigabebescheinigung

Eine spezifische Form für die Ausstellung der Freigabebescheinigung wird nicht definiert. Die Bescheinigungen haben jedoch stets die zutreffenden Angaben gemäss Ziffer 3.1 zu enthalten und dürfen sowohl handschriftlich wie auch unter Verwendung eines Stempels oder einer Klebeetikette ausgestellt werden.

4.1 Instandhaltungsbetriebe mit einem Instandhaltungsbetriebsausweis nach VLLb

Bescheinigungen für Luftfahrzeuge sind unter Berücksichtigung des Instandhaltungsbetriebshandbuches sowie des genehmigten Tätigkeitsgebietes des Betriebes gemäss Artikel 23, Abs. 1 der VLLb, und Ziffer 4.1 im Anhang dieser TM auszustellen.

Bescheinigungen für Luftfahrzeugteile sind gemäss Instandhaltungsbetriebshandbuch und unter Berücksichtigung der Anlage II zu Teil M³ mittels „EASA Form 1“ auszustellen.

4.2 Instandhaltungsarbeiten ausserhalb eines genehmigten Instandhaltungsbetriebes:

Sofern Instandhaltungsarbeiten durch einen Inhaber eines Ausweises für Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonal mit entsprechender Berechtigung für das Luftfahrzeugmuster durchgeführt und bescheinigt werden, hat die Freigabebescheinigung der Ziffer 4.2 im Anhang zu dieser TM aufgeführten Beispiele zu entsprechen.

Instandhaltungsarbeiten an Luftfahrzeugteilen dürfen nur durch einen Inhaber eines Ausweises für Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonal der Kat. S mit entsprechender Berechtigung, durchgeführt und bescheinigt werden. Die auszustellende Freigabebescheinigung hat mittels BAZL Formular 52091 (Komponentenkarte) zu erfolgen.

4.3 Instandhaltungsarbeiten durch Inhaber einer Bewilligung für Eigenunterhalt

Die gestützt auf Art. 34, Abs. 2 der VLL und im Rahmen der Eigeninstandhaltungsbewilligung erfolgte Instandhaltung, kann durch den Halter des Luftfahrzeuges gemäss Ziffer 4.3 des Anhangs dieser TM bescheinigt werden.

³ Teil M = Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 in ihrer aktuellsten Fassung

4.4 Instandhaltungsarbeiten an Luftfahrzeugen der Sonderkategorie, Unterkategorie „Eigenbau“

Sofern Instandhaltungsarbeiten gemäss Art. 34, Abs. 3 der VLL durch den Halter des Luftfahrzeuges oder vom BAZL dazu berechnigte Fachpersonen durchgeführt werden dürfen, sind die Instandhaltungsarbeiten gemäss Ziffer 4.4 des Anhangs dieser TM zu bescheinigen.

4.5 Instandhaltungsarbeiten an Luftfahrzeugen der Sonderkategorie, Unterkategorie „Historisch“

Instandhaltungsarbeiten an historischen Luftfahrzeugen können gemäss Art. 34, Abs. 4 der VLL nebst den berechtigten Instandhaltungsbetrieben und den Inhabern eines Ausweises für Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonal durch weitere vom BAZL dazu berechnigte Fachpersonen durchgeführt und gemäss Ziffer 4.5 des Anhangs dieser TM bescheinigt werden.

4.6 Instandhaltungsarbeiten an Motorseglern, Segelflugzeugen, Freiballonen und Luftschiffen

Die Bescheinigung für Instandhaltungsarbeiten an Motorseglern, Segelflugzeugen, Freiballonen und Luftschiffen richtet sich nach Art. 33 VLL und sind entsprechend den jeweiligen Beispielen im Anhang zu dieser TM auszustellen.

Sofern der Halter Instandhaltungsarbeiten durchführt, sind diese gemäss Ziffer 4.6 des Anhangs dieser TM zu bescheinigen.

Handelt es sich beim Halter oder der Halterin des Luftfahrzeuges um eine juristische Person, hat er/sie innerhalb seiner/ihrer Organisation eine für die Instandhaltung verantwortliche Person zu bezeichnen.

*** ENDE ***

Anhang

Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra				Instandhaltungsnachweis – Historique de l'entretien Maintenance Record																		
Baumuster		Serie- Nr																				
Type Diverse		No de série C 140100																				
Type		Serial No																				
Datum	Betriebsstunden *	Ausgeführte Arbeiten und Freigabebescheinigung Travaux effectués et attestations d'entretien Maintenance actions and releases																				
Date	Heures de service																					
	Time in service																					
	TSN TSO																					
Beispiel gemäss TM Ziffer 4.1																						
13.01.2010	2182.15	-:--	50h Kontrolle ausgeführt, LTA HB-78-080 kontrolliert.																			
			Weitere Details siehe Arbeitsbericht C140-12/2010																			
			<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center;">LUFTFAHRZEUGUNTERHALT MUSTER AG</td> <td style="text-align: center;">CH.V2Lub.2XXX</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">8500 FLUGFELDEN</td> <td style="text-align: center;">Oder</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">CH.145.YYYY</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">Oder</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">CH.MF.ZZZZ</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="font-size: small;">Es wird bescheinigt, dass die angegebenen Arbeiten, wenn nicht anders ausgemessen, in Übereinstimmung mit der VLL und der VLIB ausgeführt wurden und dass hinsichtlich dieser Arbeiten das Luftfahrzeug / Luftfahrzeugteil als tauglich zur Verwendung betrachtet wird.</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="font-size: small;">Ort und Datum: <i>Flugfeldern 30.09.09</i></td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="font-size: small;">Verw. Unterhaltsunterlagen: <i>Service Manual S1536-4 Rev. 2</i> <i>Maintenance Manual M1536-6 Rev. 8 / SB 479 Ausgabe 9.07</i></td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">Name <i>J.Bond</i></td> <td style="font-size: small;">LizenzNr.FOCA HB-9876</td> <td style="font-size: small;">Unterschrift <i>J.Bond</i></td> </tr> </table>	LUFTFAHRZEUGUNTERHALT MUSTER AG	CH.V2Lub.2XXX	8500 FLUGFELDEN	Oder		CH.145.YYYY		Oder		CH.MF.ZZZZ	Es wird bescheinigt, dass die angegebenen Arbeiten, wenn nicht anders ausgemessen, in Übereinstimmung mit der VLL und der VLIB ausgeführt wurden und dass hinsichtlich dieser Arbeiten das Luftfahrzeug / Luftfahrzeugteil als tauglich zur Verwendung betrachtet wird.		Ort und Datum: <i>Flugfeldern 30.09.09</i>		Verw. Unterhaltsunterlagen: <i>Service Manual S1536-4 Rev. 2</i> <i>Maintenance Manual M1536-6 Rev. 8 / SB 479 Ausgabe 9.07</i>		Name <i>J.Bond</i>	LizenzNr.FOCA HB-9876	Unterschrift <i>J.Bond</i>
LUFTFAHRZEUGUNTERHALT MUSTER AG	CH.V2Lub.2XXX																					
8500 FLUGFELDEN	Oder																					
	CH.145.YYYY																					
	Oder																					
	CH.MF.ZZZZ																					
Es wird bescheinigt, dass die angegebenen Arbeiten, wenn nicht anders ausgemessen, in Übereinstimmung mit der VLL und der VLIB ausgeführt wurden und dass hinsichtlich dieser Arbeiten das Luftfahrzeug / Luftfahrzeugteil als tauglich zur Verwendung betrachtet wird.																						
Ort und Datum: <i>Flugfeldern 30.09.09</i>																						
Verw. Unterhaltsunterlagen: <i>Service Manual S1536-4 Rev. 2</i> <i>Maintenance Manual M1536-6 Rev. 8 / SB 479 Ausgabe 9.07</i>																						
Name <i>J.Bond</i>	LizenzNr.FOCA HB-9876	Unterschrift <i>J.Bond</i>																				
13.01.2010	2182.15																					
Beispiel gemäss TM Ziffer 4.2																						
14.02.2010	2232.24		100h Kontrolle gemäss Service Manual S1536-4 Rev. 2 und Maintenance-																			
			Manual M1536-6 Rev. 8 ausgeführt.																			
			Propeller ersetzt. S/N aus PR 100, S/N ein PQ 1452 / Form 1 Nr. 25004																			
			Freigabe zur Verwendung des Luftfahrzeuges nach Art. 32/3b VLL bescheinigt:																			
14.02.2010	2232.24		FOCA – 965B H. Klumper <i>H. Klumper</i>																			
Beispiel gemäss TM Ziffer 4.3																						
04.04.2010	2251.08		Bremsbeläge LH und RH gemäss Service Manual S1536-4 Rev.2																			
			ersetzt.																			
			Freigabe zur Verwendung des Luftfahrzeuges nach Art. 34/2 VLL bescheinigt:																			
04.04.2010	2251.08		Bew. Nr. PIL20 <i>Martin Schmieter</i>																			
Beispiel gemäss TM Ziffer 4.4																						
19.04.2010	2260.38		Rad RH de- und montiert, Pneu ersetzt, Radlagerservice durchgef.																			
			Freigabe zur Verwendung des Luftfahrzeuges nach Art. 34/3 VLL bescheinigt:																			
19.04.2010	2260.38		Bew. Nr. E-308794 <i>Wolfliker Helmsmüller</i>																			



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Instandhaltungsnachweis – Historique de l'entretien Maintenance Record

Baumuster		Serie- Nr	
Type	Diverse	No de série C 140100	
Type		Serial No	
Datum	Betriebsstunden *	Ausgeführte Arbeiten und Freigabebescheinigung	
Date	Heures de service	Travaux effectués et attestations d'entretien	
	Time in service	Maintenance actions and releases	
	TSN	TSO	
Beispiel gemäss TM Ziffer 4.5			
02.05.2010	2280:27		50h Kontrolle gemäss Service Manual S1536-4 Rev. 2 und Maintenance manual-
			M1536-6 Rev. 8 ausgeführt. Vergaser de- und mont. Schwimmmadelventil ersetzt.
			Zylinder Nr. 1 und 3 demontiert, durch Fa. Eisenbieger repariert, details siehe
			Arbeitsbericht EB20-200 und EASA Form 1 Nr. EB20-200
			Freigabe zur Verwendung des Luftfahrzeuges nach Art. 34/4 VLL bescheinigt:
02.05.2010	2280:27		Bew. Nr. H-309210A <i>Viktor Altundgut</i>
Beispiel gemäss TM Ziffer 4.6			
18.05.2010	2310:01		Jahreskontrolle gemäss WHB CS400, Rev. 4 ausgeführt.
			Freigabe zur Verwendung des Luftfahrzeuges nach Art. 33/2 a VLL bescheinigt:
18.05.2010	2310:01		Segelfluggruppe Zürichberg, <i>Kurt Woodlied</i>